

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 Telefax 041 228 67 27 justiz@lu.ch www.lu.ch

> Bundesamt für Migration Abteilung Bürgerrecht Quellenweg 6 3003 Bern

Luzern, 2. März 2010 / RRB-Nr. 226 Konsul 2606 / VM-JSD 2010-03-02 BürgerrechtsG def

## Vernehmlassung zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes bis 22. März 2010 eingeladen, wofür wir Ihnen danken.

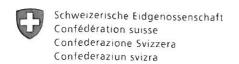
Wir übermitteln Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates den beantworteten Fragenkatalog und bitten Sie höflich, unsere Vernehmlassung angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Schärli-Gerig

Regierungsrätin

Beilage erwähnt



## Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den 16.12.2009

## Fragenkatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen			
Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur ein- bürgern lassen kann, wer über eine Nieder- lassungsbewilligung (Bewilligung C) ver- fügt?		x	Diejenigen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen grundsätzlich eingebürgert werden, die integriert sind, unabhängig davon, welchen Aufenthaltsstatus sie haben. Bisherige Praxis, dass für den Wohnsitz jeder legale Aufenthalt in der Schweiz anzurechnen ist, hat sich bewährt. Allenfalls ist die Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B) als formelle Voraussetzung für die Einbürgerung zu verlangen.
			Die vorgesehene Änderung würde dazu führen, dass langjährige vorläufig aufgenommene Auslän- der/innen nicht eingebürgert werden können, ob- wohl diese integriert sind.
8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?	X		Aus Sicht des Kantons Luzern ist eine Verkürzung auf acht Jahre angezeigt, nachdem das Ausländergesetz dem Grad der Integration gegenüber der blossen Aufenthaltsdauer auch höhere Bedeutung zumisst.  Diese Lösung erscheint uns konsequent, zumal die erfolgreiche Integration und die entsprechenden Kriterien in den Art. 11 und 12 explizit festgehalten sind.
Artikel 10 Berechnung der Aufenthalts- dauer			
Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?	X		
Artikel 11 Materielle Voraussetzungen			
Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden? Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.	x		Wir begrüssen es, dass der Integrationsbegriff dem Ausländerrecht angeglichen wird.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 12 und 20 Integrationskriterien  Artikel 12 Abs. 1  Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?			Grundsätzlich sind wir mit den Kriterien einverstanden.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechts- ordnung enthalten ist, einverstanden?	X		
Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	X		Dieses Kriterium kann durch die Behörden nur sehr bedingt geprüft werden, soweit es sich nicht um strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. Rechtsgleiche Behandlung muss sichergestellt werden.
Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen Sind Sie mit diesem Kriterium einverstan- den?	х		Es wird begrüsst, dass den mündlichen gegenüber den schriftlichen Sprachkenntnissen der Vorzug gegeben wird, und die Kantone die Möglichkeit haben, Sprachkenntnisse der am Wohnort gespro- chenen Sprache zu verlangen.
Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstan- den?	x		Wir begrüssen es, dass die Mittellosigkeit grund- sätzlich weiterhin kein Grund ist, ein Einbürge- rungsgesuch abzulehnen. Zudem sollten auch allgemeine Weiterbildungen wie Deutschkurs als Weiterbildung gewichtet werden. Weiter sind die persönlichen Lebensumstände und Ressourcen der Gesuchstellenden bei der Beurteilung zu be- rücksichtigen.
Artikel 12 Abs. 2 Personen, welche die Integrationskrite- rien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?	x		Die Begriffe "psychische oder physische Gründe" müssen eng gefasst werden. Es muss darauf geachtet werden, dass dieses Kriterium nicht missbräuchlich zum Senken der Messlatte für Einbürgerungen eingesetzt wird.
Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung Sind Sie mit den neuen materiellen Eig- nungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?	x		Grundsätzlich sollen dieselben Kriterien gelten. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, können aber aufgrund der kürzeren Anwesenheitsdauer in der Schweiz nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt werden. Wir schlagen vor, diesen Grundsatz auf Gesetzesstufe mit einer Ergänzung von Art. 20 Abs. 1 festzuhalten: "Dabei ist die Aufenthaltsdauer angemessen zu berücksichtigen."
Artikel 13 Einbürgerungsverfahren			
Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?	X		Es wird begrüsst, dass der Kanton die Behörde bestimmen kann, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist und dies eine kantonale oder kommunale Behörde sein kann. Im Kanton Luzern werden die Einbürgerungsgesuche in den Gemeinden eingereicht.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid  Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?	x		
Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer  Variante 1 Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?  Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?		x	Heutige Regelung im Kanton Luzern zur Aufenthaltsdauer: Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben (§ 12 Bst. a und b kantonales Bürgerrechtsgesetz)
Variante 2 Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von höchstens drei Jahren festlegen können?	x		Wir begrüssen es, wenn es eine einheitliche Bundesregelung geben wird.
Anrechnung der Aufenthaltsdauer Sind sie mit der Anrechnung der Aufent- haltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?	x		Es ist richtig, dass die neue Regelung die heutigen Bedürfnisse des Einzelnen und der Wirtschaft nach Mobilität aufnimmt.
Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht  Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden?  Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BüG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).	x		
Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? (Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.)		x	Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass das BFM über die erleichterte Einbürgerung entscheidet. Wenn schon das BFM für diese Entscheide zuständig ist, so soll das Gesuch für die erleichterte Einbürgerung wie bisher beim BFM eingereicht werden. Das bisherige System hat sich bewährt. Wenn das Gesuch beim Wohnkanton eingereicht werden könnte, würde dies zu unterschiedlichen Massstäben bei der erleichterten Einbürgerung führen. Falls der Bund den Entwurf von Art. 25 nicht ändert, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten den Kantonen abzugelten.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung  Allgemeine Voraussetzungen Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung einverstanden?  Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird?  Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.	X		Es wird begrüsst, dass das Kriterium der engen Verbundenheit eingeführt wird und Personen, welche die Schweiz nur vom Hörensagen kennen, nicht wiedereingebürgert werden können.  Die erfolgreiche Integration soll nach den gleichen Kriterien beurteilt werden wie bei der ordentlichen Einbürgerung.
Artikel 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts  Sind Sie einverstanden, dass es nur noch eine einzige Bestimmung für die Wiedereinbürgerung gibt (anstelle der bisherigen Artikel 21, 23 und 58 BüG)?  Einreichungsfrist Sind Sie einverstanden, dass die Wiedereinbürgerung innert zehn Jahren nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts beantragt werden muss und nach Ablauf dieser Frist nur noch möglich sein soll, wenn die gesuchstellende Person mindestens drei Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat?	x		
Artikel 33 Aufenthalt  Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?		х	Wir sind gegen diese Verschärfung. In Zu- kunft soll wie bisher jeder legale Aufenthalt in der Schweiz, also auch die Dauer, während der eine Person einen Ausweis N (Asylbe- werber) hat, angerechnet werden können.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 34 Kantonale Erhebungen			
Erhebungen Sind Sie damit einverstanden, dass eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen wird, wonach das zuständige Bundesamt die kantonale Einbürgerungsbehörde auch mit den Erhebungen beauftragen kann, die für die Beurteilung der Voraussetzungen für		x	vgl. Begründung zu Art. 25 BüG
die erleichterte Einbürgerung, Wiederein- bürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder des Entzugs des Schweizer Bürgerrechts notwendig sind?			Aus denselben Gründen wie oben wird auch die Einführung von Ordnungsfristen abgelehnt.
Ordnungsfristen Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die es dem Bund erlaubt, Ordnungsfristen für die Durchführung von Erhebungen einzuführen, einverstanden? Welche Frist erscheint Ihnen angemessen?		х	Wir lehnen die Schaffung von Ordnungsfristen bei den Erhebungen für die erleichterte Ein- bürgerung aus den in Art. 25 aufgeführten Gründen ab.
Frage zur Verfahrensdauer im Kanton und der Gemeinde (Hinweis: Diese Frage richtet sich an die Kantone) Wie lange dauert heute die durchschnittliche Verfahrensdauer in Ihrem Kanton für eine ordentliche Einbürgerung vom Moment der Gesuchseinreichung an bis zum Entgebeid:			
scheid: a: für das kantonale Verfahren? b: für das kommunale Verfahren?			<ul> <li>a. Kantonales Verfahren: Vom Zeitpunkt der Weiterleitung von Gemeinde an Kanton, der Weiterleitung an den Bund, bis zum erneuten Eintreffen beim Kanton zur Erteilung des kantonalen Bürgerrechts: 6 Monate (inkl. Verfahrensdauer beim Bund)</li> <li>b. Kommunales Verfahren: Kantonale Richtlinie 1-3 Jahre. In der Praxis gibt es aber internationale Richtlinie 1-3 Jahre.</li> </ul>
			immer noch Gemeinden, die alte Gesuche "abarbeiten" müssen, weshalb die kanto- nale Richtlinie bisher nicht in jedem Fall eingehalten wird (LGVE 2006 III Nr. 2).
Artikel 35 Gebühren			
Sind Sie mit der Aufhebung des Gebühren- erlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?	x		Solange die Mittellosigkeit eines Gesuchstellers oder einer Gesuchstellerin nicht grundsätzlich gegen eine Einbürgerung spricht, müssten auch die Gebühren für mittellose Bewerberinnen und Bewerber erlassen werden können. Wir sind einverstanden mit der Aufhebung, sofern es gestützt auf die Regelung der Allgemeinen Gebührenverordnung möglich bleibt (vgl. erläuternder Bericht S. 24), mittellosen Bewerberinnen und Bewerbern die Gebühr zu erlassen.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 36 Nichtigerklärung			
Aufhebung der Zustimmung des Hei- matkantons zur Nichtigerklärung Sind Sie mit der Aufhebung der Zustim- mung des Heimatkantons zur Nichtigerklä- rung einer Einbürgerung einverstanden?	х		
Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtig- erklärung einer Einbürgerung Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung ein- verstanden?	x		
Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht			
Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?	X		
Artikel 51 Nichtrückwirkung			
Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?	x		
Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils			
Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?	X		

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).	X		Im Grundsatz begrüssen wir die angestrebte Kohärenz zwischen dem Ausländerrecht und dem Bürgerrecht, wenn sie der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und dem Ziel der Einbürgerung von erfolgreich integrierten Ausländerinnen und Ausländern dienen. Die Anknüpfung der Einbürgerung an eine Niederlassungsbewilligung lehnen wir jedoch ab.  Bisher fand der politische Diskurs über die Integration nur im Rahmen des Ausländerrechts statt. Wenn jetzt die Kohärenz allein darin besteht, das Bürgerrechtsgesetz dem Ausländergesetz anzupassen, so greift dies unserer Meinung nach aus folgendem Grund zu kurz:  Das Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, nämlich die Angehörigen der Staaten ausserhalb von EU und EFTA. Für diese werden immer höhere Anforderungen an die Integration gestellt. Die sogenannte "Kohärenz" des Vernehmlassungsentwurfs der Revision des BüG vernachlässigt die Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt und Niederlassung nicht an Integrationsforderungen geknüpft sind.
Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Ver- meidung der Staatenlosigkeit bei Staa- tennachfolge (STE 200)			
Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge beitritt?	х		
Verknüpfung mit der Totalrevision BüG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Kon- ventionen mit der Totalrevision des Bürger- rechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?	X		
Zusatzbemerkungen, insbesondere zu Gesetzesartikeln, die nicht im Fragebo- gen aufgeführt sind. Art. 21, Ehegatte einer Schweizerin oder			Gemäss Absatz 3 kann sich die eingebürgerte Person bei mehreren Kantons- und Gemein- debürgerrechten dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu er-
eines Schweizers			werben. Dieses Wahlrecht wird begrüsst. Allerdings erfolgt dadurch eine Ungleichbehandlung mit den Schweizer Ehepartnern, denen ein solches Wahlrecht nicht zusteht.
alt Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG (Wohnsitz- erfordernisse bei Ehegatten)			alt Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG sind im Sinne der Einheit der Familie beizubehalten. Die Anfor- derung der Integration können bei Ehegatten auch vor acht Jahren erreicht werden.